

1973	Ausgegeben zu Bonn am 24. März 1973	Nr. 21
Tag	Inhalt	Seite
12. 3. 73	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes 2121-50-1-6	209
19. 3. 73	Zweite Verordnung zur Änderung der Listen der explosionsgefährlichen Stoffe 7134-1	211
20. 3. 73	Postreisegebührenordnung 901-1-6	221
22. 3. 73	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	228
12. 3. 73	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 56 Abs. 3 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965) 55-2	229
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 12	230
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	230

**Siebzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen
nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes**

Vom 12. März 1973

Auf Grund des § 35 a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Sera und Impfstoffe vom 7. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1163), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zu der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1444), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2007), wird um folgende Positionen ergänzt:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 35 a AMG
302. N-(1-Adamantyl)-2-(2-dimethylamino-äthoxy)-acetamid und seine Salze	Tromantadin	1. Juli 1976
303. N-(2-Benzhydryl-äthyl)-N-(1-phenyl-äthyl)-amin und seine Salze	Fendilin	1. Juli 1976
304. α -(—)-(1-Benzyl-3-dimethylamino-2-methyl-1-phenyl-propyl)-propionat als 2,6-Di- <i>tert</i> -butyl-naphthalin-1,5-disulfonat	Levopropoxyphen als 2,6-Di- <i>tert</i> -butyl-naphthalin-1,5-disulfonat	1. Juli 1976

Wissenschaftliche Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 35 a AMG
305. 6-Chlor-17-hydroxy-1 α ,2 α -methylene-pregna-4,6-dien-3,20-dion-acetat	Cyproteron-acetat	1. Juli 1976
306. 1-(3,4-Dihydroxy-phenyl)-2-isopropyl-amino-butan-1-ol und seine Salze	Isoetarin	1. Juli 1976
307. 4'-(2-Hydroxy-3-isopropylamino-propoxy)-acetanilid und seine Salze	Practolol	1. Juli 1976
308. 1-S-Methyl-[7-chlor-6,7,8-tridesoxy-6-trans-(1-methyl-4-propyl-L-pyrrolidin-2-carboxamido)-1-thio-L-threo- α -D-galacto-octopyranosid]-2-palmitat und seine Salze	Clindamycin-2-palmitat	1. Juli 1976
309. 4-[2-(5-Nitro-imidazol-1-yl)-äthyl]-morpholin und seine Salze	Nimorazol	1. Juli 1976
310. 2-Propyl-valeriansäure, Natrium-Salz		1. Juli 1976

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. März 1973

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Listen der explosionsgefährlichen Stoffe**

Vom 19. März 1973

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358, ber. 1970 S. 224) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung des Sachverständigenausschusses für explosionsgefährliche Stoffe und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Listen der explosionsgefährlichen Stoffe (Anlagen I und II zum Sprengstoffgesetz), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Listen der explosionsgefährlichen Stoffe vom 21. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 206), werden wie folgt geändert:

Anlage I:

1. Teil:

1. Die Nummern 34 bis 47 werden Nummern 33 bis 46.
2. Folgende Nummer 47 wird eingefügt:
„47. Hexanitrostilben $C_{14}H_6N_6O_{12}$ “.

2. Teil:

3. Nummer 2.3 wird wie folgt geändert:

In Rahmenezusammensetzung 1 wird der Anteil des nachstehenden Bestandteils wie folgt geändert:

Pentaerythrittrinitrat „0 bis 97 %“.

Die Rahmenezusammensetzung 4 erhält folgende Fassung:

„Rahmenezusammensetzung 4	
Trimethyltrinitramin	19 bis 67 %
Trinitrotoluol	0 bis 48 %
Metallpulver	15 bis 50 %
Wachs	0 bis 5 %“.

Folgende Rahmenezusammensetzungen 8 bis 12 werden angefügt:

„Rahmenezusammensetzung 8	
Diäthylendiglykoldinitrat	75 bis 85 %
Cellulosenitrate	10 bis 20 %
Äthylalkohol	1 bis 10 %
Rahmenezusammensetzung 9	
Cellulosenitrate	80 bis 99 %
Diphenylamin und seine Derivate	0 bis 8 %
substituierte Harnstoffe	0 bis 5 %
Graphit oder Ruß	0 bis 1 %
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 8 %
Rahmenezusammensetzung 10	
Cellulosenitrate	45 bis 95 %
Glycerintrinitrat, Diäthylenglykoldinitrat oder andere flüssige Salpetersäureester	4 bis 55 %

Diphenylamin und seine Derivate	0 bis 3 0/0
substituierte Harnstoffe	0 bis 8 0/0
Graphit oder Ruß	0 bis 1 0/0
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 11 0/0
Rahmenezusammensetzung 11	
Cellulosenitrate	80 bis 92 0/0
Glycerintrinitrat 1)	5 bis 15 0/0
Trinitrotoluol	1 bis 5 0/0
Diphenylamin und seine Derivate	0 bis 3 0/0
substituierte Harnstoffe	0 bis 8 0/0
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 14 0/0
Rahmenezusammensetzung 12	
Trinitrophenylmethylnitramin	95 bis 99 0/0
verbrennliche Bestandteile	1 bis 5 0/0".

4. In Nummer 2.4 wird folgende Rahmenezusammensetzung 2 angefügt:

„Rahmenezusammensetzung 2	
Cyclotetramethylentetranitramin	75 bis 85 0/0
Cyclotrimethylentritramin	2 bis 7 0/0
Wasser	10 bis 20 0/0".

5. Nummer 2.5 wird wie folgt geändert:

In der Rahmenezusammensetzung 2 wird der Anteil des nachstehenden Bestandteils wie folgt geändert:

Kaliumnitrat	„30 bis 33 0/0".
--------------	------------------

In der Rahmenezusammensetzung 6 werden die Anteile nachstehender Bestandteile wie folgt geändert:

Trinitrotoluol	„0 bis 7 0/0"
Aluminium	„0 bis 5 0/0"
andere verbrennliche Bestandteile	„4 bis 11 0/0".

Folgende Rahmenezusammensetzungen 7 bis 12 werden angefügt:

„Rahmenezusammensetzung 7	
Trinitrotoluol	5 bis 15 0/0
Trimethylentritramin	5 bis 15 0/0
Ammoniumnitrat	30 bis 70 0/0
Alkalinitrate	0 bis 15 0/0
Aluminium	10 bis 20 0/0
andere verbrennliche Bestandteile	2 bis 12 0/0
Wasser	5 bis 20 0/0
Rahmenezusammensetzung 8	
Trimethylentritramin	10 bis 20 0/0
Ammoniumnitrat	30 bis 70 0/0
Alkalinitrate	0 bis 15 0/0
Aluminium	10 bis 20 0/0
andere verbrennliche Bestandteile	2 bis 12 0/0
Wasser	5 bis 20 0/0
Rahmenezusammensetzung 9	
Cellulosenitrate	80 bis 99 0/0
oxydierende Bestandteile	0 bis 11 0/0
Diphenylamin und seine Derivate	0 bis 8 0/0
substituierte Harnstoffe	0 bis 5 0/0
Graphit oder Ruß	0 bis 1 0/0
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 8 0/0

Rahmenzusammensetzung 10	
Cellulosenitrate	45 bis 95 %
Glycerintrinitrat, Diäthylenglykoldinitrat oder andere flüssige Salpetersäureester	4 bis 55 %
oxydierende Bestandteile	0 bis 8 %
Diphenylamin und seine Derivate	0 bis 3 %
substituierte Harnstoffe	0 bis 8 %
Graphit oder Ruß	0 bis 1 %
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 11 %
Rahmenzusammensetzung 11	
Cellulosenitrate	80 bis 92 %
Glycerintrinitrat 1)	5 bis 15 %
Trinitrotoluol	1 bis 5 %
oxydierende Bestandteile	0 bis 8 %
Diphenylamin und seine Derivate	0 bis 3 %
substituierte Harnstoffe	0 bis 8 %
andere verbrennliche Bestandteile	2 bis 14 %
Rahmenzusammensetzung 12	
Glykoldinitrat	1 bis 5 %
Ammoniumnitrat	75 bis 90 %
Mineralöl	1 bis 5 %
andere verbrennliche Bestandteile	1 bis 9 %

6. Nummer 2.7 wird wie folgt geändert:

Folgende Rahmenzusammensetzungen 3 bis 11 werden angefügt:

„Rahmenzusammensetzung 3	
Cellulosenitrate	30 bis 35 %
verbrennliche Bestandteile	60 bis 68 %
inerte Bestandteile	1 bis 5 %
Rahmenzusammensetzung 4	
Cellulosenitrate	76 bis 94 %
Metallpulver	4 bis 18 %
inerte Bestandteile	0 bis 8 %
Rahmenzusammensetzung 5	
Cellulosenitrate	20 bis 50 %
Glycerintrinitrat bzw. Diäthylenglykoldinitrat oder andere flüssige Salpetersäureester	0 bis 30 %
Nitroguanidin	15 bis 60 %
Graphit	0 bis 1 %
inerte Bestandteile	0 bis 10 %
Rahmenzusammensetzung 6	
Cellulosenitrate	25 bis 80 %
Pentaerythrittetranitrat bzw. Trimethyltrinitramin	15 bis 50 %
Glycerintrinitrat bzw. Diäthylenglykoldinitrat	0 bis 40 %
Diphenylamin	0,5 bis 8 %
Graphit	0 bis 1 %
inerte Bestandteile	0 bis 10 %
Rahmenzusammensetzung 7	
Cellulosenitrate	80 bis 99 %
Diphenylamin und seine Derivate	0 bis 8 %
substituierte Harnstoffe	0 bis 5 %
Graphit oder Ruß	0 bis 1 %
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 8 %
inerte Bestandteile	0 bis 5 %

Rahmenezusammensetzung 8	
Cellulosenitrate	45 bis 95 0/0
Glycerintrinitrat, Diäthylenglykoldinitrat oder andere flüssige Salpetersäureester	4 bis 55 0/0
Diphenylamin und seine Derivate	0 bis 3 0/0
substituierte Harnstoffe	0 bis 8 0/0
Graphit oder Ruß	0 bis 1 0/0
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 11 0/0
inerte Bestandteile	0 bis 10 0/0
Rahmenezusammensetzung 9	
Cellulosenitrate	80 bis 92 0/0
Glycerintrinitrat ¹⁾	5 bis 15 0/0
Trinitrotoluol	1 bis 5 0/0
Diphenylamin und seine Derivate	0 bis 3 0/0
substituierte Harnstoffe	0 bis 8 0/0
andere verbrennliche Bestandteile	2 bis 14 0/0
inerte Bestandteile	0 bis 10 0/0
Rahmenezusammensetzung 10	
Glycerintrinitrat ¹⁾	20 bis 30 0/0
Collodiumwolle	1 bis 5 0/0
Dinitrotoluol	5 bis 15 0/0
Metallpulver	1 bis 10 0/0
andere verbrennliche Bestandteile	5 bis 10 0/0
inerte Bestandteile	30 bis 50 0/0
Rahmenezusammensetzung 11	
Ammoniumperchlorat	70 bis 74 0/0
Aluminium	5 bis 6 0/0
Silikonkautschuk	20 bis 22 0/0
inerte Bestandteile	0 bis 3 0/0 ²⁾ .

7. Die Fußnote 1 erhält folgende Fassung:

„¹⁾ Glycerintrinitrat kann in den Fällen 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.81 und 2.82 ganz oder teilweise durch Glykoldinitrat ersetzt werden.“

8. Nummer 2.8 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.81 erhält folgende Fassung:

„2.81 Wesentlich Cellulosenitrate enthaltende Mischungen

Rahmenezusammensetzung 1

Cellulosenitrate	80 bis 99 0/0
oxydierende Bestandteile	0 bis 11 0/0
Diphenylamin und seine Derivate	0 bis 8 0/0
substituierte Harnstoffe	0 bis 5 0/0
Graphit oder Ruß	0 bis 1 0/0
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 8 0/0
inerte Bestandteile	0 bis 5 0/0

Rahmenezusammensetzung 2

Cellulosenitrate	45 bis 55 0/0
Kaliumnitrat	5 bis 10 0/0
organische chlorhaltige Substanzen	18 bis 22 0/0
andere verbrennliche Bestandteile	10 bis 15 0/0
inerte Bestandteile	8 bis 12 0/0

Rahmenezusammensetzung 3

Cellulosenitrate	45 bis 95 0/0
Glycerintrinitrat, Diäthylenglykoldinitrat oder andere flüssige Salpetersäureester	4 bis 55 0/0

oxydierende Bestandteile	0 bis 8 ‰
Diphenylamin und seine Derivate	0 bis 3 ‰
substituierte Harnstoffe	0 bis 8 ‰
Graphit oder Ruß	0 bis 1 ‰
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 11 ‰
inerte Bestandteile	0 bis 10 ‰
Rahmenezusammensetzung 4	
Cellulosenitrate	20 bis 50 ‰
Glycerintrinitrat bzw. Diäthylglykoldinitrat oder andere flüssige Salpetersäureester	0 bis 30 ‰
Ammoniumperchlorat oder Ammoniumnitrat bzw. Alkali- und Erdalkalinitrate	15 bis 80 ‰
Dinitrotoluol	0 bis 2 ‰
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 1 ‰
inerte Bestandteile	0 bis 10 ‰
Rahmenezusammensetzung 5	
Cellulosenitrate	80 bis 92 ‰
Glycerintrinitrat ¹⁾	5 bis 15 ‰
Trinitrotoluol	1 bis 5 ‰
oxydierende Bestandteile	0 bis 8 ‰
Diphenylamin und seine Derivate	0 bis 3 ‰
substituierte Harnstoffe	0 bis 8 ‰
andere verbrennliche Bestandteile	2 bis 14 ‰
inerte Bestandteile	0 bis 10 ‰ ²⁾ .

b) Nummer 2.82 wird wie folgt geändert:

Die Rahmenezusammensetzung 2 erhält folgende Fassung:

„Rahmenezusammensetzung 2	
Glycerintrinitrat ¹⁾	3 bis 10 ‰
Collodiumwolle	0 bis 1 ‰
Trinitrotoluol	0 bis 14 ‰
Ammoniumnitrat	72 bis 87 ‰
Dinitrotoluol	0 bis 6 ‰
andere verbrennliche Bestandteile	1 bis 9 ‰
Natriumchlorid	0 bis 18 ‰
andere inerte Bestandteile	0 bis 2 ‰ ²⁾ .

In Rahmenezusammensetzung 5 wird der Anteil des nachstehenden Bestandteils wie folgt geändert:

Collodiumwolle	„1 bis 20 ‰ ²⁾ “.
----------------	------------------------------

In Rahmenezusammensetzung 6 werden die Worte „Kaliumnitrat oder Natriumnitrat“ durch „Alkalinitrate“ ersetzt.

Folgende Rahmenezusammensetzungen 7 und 8 werden angefügt:

„Rahmenezusammensetzung 7	
Glycerintrinitrat ¹⁾	9 bis 13 ‰
Alkalinitrate	25 bis 40 ‰
verbrennliche Bestandteile	0 bis 4 ‰
Ammoniumchlorid	15 bis 25 ‰
Natriumchlorid	30 bis 40 ‰
andere inerte Bestandteile	0 bis 6 ‰
Rahmenezusammensetzung 8	
Glycerintrinitrat ¹⁾	10 bis 20 ‰
Ammoniumnitrat	30 bis 50 ‰
polymere Salpetersäureester	7 bis 20 ‰

andere verbrennliche Bestandteile	13 bis 25 ‰
inerte Bestandteile	3 bis 5 ‰.

c) Nummer 2.83 wird wie folgt geändert:

In Rahmenezusammensetzung 1 wird der Anteil der nachstehenden Bestandteile wie folgt geändert:

Dinitrotoluol	„0 bis 5 ‰“
andere verbrennliche Bestandteile	„0 bis 8 ‰“.

Folgende Rahmenezusammensetzung 4 wird angefügt:

„Rahmenezusammensetzung 4	
Trinitrotoluol	10 bis 20 ‰
Ammoniumnitrat	50 bis 80 ‰
Alkali- und Erdalkalinitrate	0 bis 20 ‰
Aluminium	0,5 bis 6 ‰
andere verbrennliche Bestandteile	0,5 bis 10 ‰
inerte Bestandteile	0 bis 10 ‰.

d) Folgende neue Nummer 2.84 wird eingefügt:

„2.84 Trinitrotoluol und Trimethyltrinitramin enthaltende Mischungen

Rahmenezusammensetzung 1

Trinitrotoluol	5 bis 15 ‰
Trimethyltrinitramin	5 bis 15 ‰
Ammoniumnitrat	60 bis 80 ‰
Aluminium	0 bis 5 ‰
andere verbrennliche Bestandteile	0,5 bis 5 ‰
inerte Bestandteile	5 bis 15 ‰.

Die bisherigen Nummern 2.84 und 2.85 werden Nummern 2.85 und 2.86

e) Folgende neue Nummer 2.87 wird eingefügt:

„2.87 Wesentlich Trinitrophenolmetallsalze enthaltende Mischungen

Rahmenezusammensetzung 1

Trinitrophenolmetallsalze	70 bis 80 ‰
Blei(II)-chromat	10 bis 20 ‰
Silicium	10 bis 20 ‰.

Die bisherigen Nummern 2.86 und 2.87 werden Nummern 2.88 und 2.89.

3. Teil:

9. Nummer 3.11 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3.111 wird wie folgt geändert:

In der Rahmenezusammensetzung 3 wird der Anteil des nachstehenden Bestandteiles wie folgt geändert:

Kaliumchlorat	„19 bis 55 ‰“.
---------------	----------------

In der Rahmenezusammensetzung 5 wird der Anteil des nachstehenden Bestandteiles wie folgt geändert:

Naturharze	„6 bis 25 ‰“.
------------	---------------

Das Wort „Strontiumoxalat“ wird ersetzt durch „Strontium- oder Natriumoxalat“.

In der Rahmenezusammensetzung 6 wird der Anteil der nachstehenden Bestandteile wie folgt geändert:

Kaliumchlorat	„27 bis 44 ‰“
organische verbrennliche Bestandteile	„12 bis 30 ‰“.

In der Rahmenezusammensetzung 12 wird der Anteil der nachstehenden Bestandteile wie folgt geändert:

Schwefel	„10 bis 25 %“
andere verbrennliche Bestandteile	„0 bis 12 %“.

Folgende Rahmenezusammensetzung 14 wird angefügt:

„Rahmenezusammensetzung 14	
Kaliumchlorat	30 bis 40 %
Tetraphosphortrisulfid	5 bis 15 %
organische verbrennliche Bestandteile	15 bis 25 %
inerte Bestandteile	30 bis 40 %“.

b) Folgende neue Nummer 3.112 wird eingefügt:

„3.112 Kaliumchloratmischungen mit Zusatz von Natriumchlorat

Rahmenezusammensetzung 1

Kaliumchlorat	9 bis 16 %
Natriumchlorat	4 bis 8 %
Titanpulver	35 bis 65 %
Phosphor	10 bis 20 %
organische verbrennliche Bestandteile	1 bis 5 %
inerte Bestandteile	0 bis 25 %
Wasser	0 bis 25 %“.

Die bisherigen Nummern 3.112 bis 3.11.10 werden Nummern 3.113 bis 3.11.11.

c) In der neuen Nummer 3.114 wird die Rahmenezusammensetzung 1 bei folgenden Bestandteilen geändert:

Kaliumperchlorat	„0 bis 20 %“
Akaroidharz	„0 bis 13 %“
Dextrin	„0 bis 10 %“.

d) In der neuen Nummer 3.116 erhält die Rahmenezusammensetzung 1 folgende Fassung:

„Rahmenezusammensetzung 1

Kaliumchlorat	6 bis 30 %
Strontiumnitrat	30 bis 80 %
Naturharze bzw. Firnis	6 bis 30 %
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 44 %
Strontiumoxalat oder andere inerte Bestandteile	0 bis 10 %“.

e) Die neue Nummer 3.117 wird wie folgt geändert:

Die Rahmenezusammensetzung 4 erhält folgende Fassung:

„Rahmenezusammensetzung 4

Kaliumchlorat	50 bis 65 %
Bariumnitrat	17 bis 32 %
verbrennliche Bestandteile	12 bis 24 %
Strontiumoxalat oder andere inerte Bestandteile	0 bis 12 %“.

f) In der neuen Nummer 3.118 wird in Rahmenezusammensetzung 1 der Anteil der nachstehenden Bestandteile wie folgt geändert:

Kaliumdichromat	„0 bis 9 %“
Schwefel	„0 bis 6 %“
inerte Bestandteile	„6 bis 35 %“.

- g) In der neuen Nummer 3.119 wird die folgende Rahmenezusammensetzung 3 eingefügt:

„Rahmenezusammensetzung 3	
Kaliumchlorat	10 bis 15 %
Bariumchlorat	10 bis 40 %
Bariumnitrat	35 bis 60 %
Naturharze	10 bis 20 %
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 10 %

10. In Nummer 3.211 erhält die Rahmenezusammensetzung 1 folgende Fassung:

„Rahmenezusammensetzung 1	
Kaliumperchlorat	29 bis 80 %
Aluminium oder Magnesium	20 bis 58 %
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 30 %
Strontiumoxalat oder andere inerte Bestandteile	0 bis 15 %

11. Nummer 3.311 wird wie folgt geändert:

Die Rahmenezusammensetzung 2 erhält folgende Fassung:

„Rahmenezusammensetzung 2	
Ammoniumnitrat	75 bis 95 %
Dinitrotoluol	3 bis 25 %
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 7 %
inerte Bestandteile	0 bis 2 %

Die Rahmenezusammensetzung 3 erhält folgende Fassung:

„Rahmenezusammensetzung 3	
Ammoniumnitrat	88 bis 95 %
Aluminium	1 bis 6 %
andere verbrennliche Bestandteile	1 bis 9 %

Folgende Rahmenezusammensetzung 5 wird angefügt:

„Rahmenezusammensetzung 5	
Ammoniumnitrat	80 bis 95 %
flüssige brennbare Bestandteile	2 bis 8 %
festе brennbare Bestandteile	0 bis 5 %
inerte Bestandteile	1 bis 14 %

12. In Nummer 3.312 wird die Rahmenezusammensetzung 1 bei folgenden Bestandteilen geändert:

Ammoniumnitrat	„60 bis 94 %“
Natriumnitrat	„5 bis 20 %“
andere verbrennliche Bestandteile	„0 bis 10 %“

13. Nummer 3.321 wird wie folgt geändert:

In der Rahmenezusammensetzung 2 wird der Anteil der nachstehenden Bestandteile wie folgt geändert:

Kaliumnitrat	„36 bis 90 %“
Holzkohle	„6 bis 56 %“

In der Rahmenezusammensetzung 9 werden die Anteile der nachstehenden Bestandteile wie folgt geändert:

Kaliumnitrat	„36 bis 90 %“
andere verbrennliche Bestandteile	„0 bis 20 %“

14. Nummer 3.322 wird wie folgt geändert:
 In der Rahmenezusammensetzung 3 wird der Anteil des nachstehenden Bestandteiles wie folgt geändert:
 Holzkohle „3 bis 20 0/0“.
- In der Rahmenezusammensetzung 5 wird der Anteil des nachstehenden Bestandteiles wie folgt geändert:
 Bariumnitrat „25 bis 50 0/0“.
15. Nummer 3.35 erhält folgende neue Fassung:
 „3.35 Strontiumnitrat-Mischungen mit Zusatz von Natriumnitrat
 Rahmenezusammensetzung 1
 Strontiumnitrat 42 bis 80 0/0
 Natriumnitrat 0 bis 5 0/0
 Metallpulver 14 bis 40 0/0
 Polyvinylchlorid 0 bis 28 0/0
 andere verbrennliche Bestandteile 0 bis 28 0/0“.
16. Die bisherige Nummer 3.35 wird Nummer 3.36 mit der Überschrift: „Bariumnitratmischungen“.
17. Nummer 3.36 wird wie folgt geändert:
 In der Rahmenezusammensetzung 3 wird der Anteil des nachstehenden Bestandteiles wie folgt geändert:
 Bariumnitrat „42 bis 57 0/0“.
- Die Rahmenezusammensetzungen 6 und 7 werden gestrichen.
18. Folgende Nummer 3.37 wird angefügt:
 „3.37 Bariumnitrat-Mischungen mit Zusatz von Kaliumnitrat
 Rahmenezusammensetzung 1
 Bariumnitrat 46 bis 66 0/0
 Kaliumnitrat 0 bis 30 0/0
 Metallpulver 12 bis 46 0/0
 Schwefel 0 bis 18 0/0
 andere verbrennliche Bestandteile 0 bis 18 0/0
 inerte Bestandteile 0 bis 20 0/0
 Rahmenezusammensetzung 2
 Bariumnitrat 45 bis 55 0/0
 Kaliumnitrat 10 bis 15 0/0
 Schwefel 5 bis 10 0/0
 Holzkohle 5 bis 10 0/0
 andere verbrennliche Bestandteile 8 bis 18 0/0
 inerte Bestandteile 5 bis 15 0/0“.
19. In der Nummer 3.41 wird die Rahmenezusammensetzung 2 gestrichen.
 Die Rahmenezusammensetzung 3 wird Rahmenezusammensetzung 2.
20. Nummer 3.42 erhält folgende Fassung:
 „3.42 Bleidioxid-Mischungen
 Rahmenezusammensetzung 1
 Bleidioxid 30 bis 70 0/0
 Blei(II,IV)-oxid 0 bis 45 0/0
 Silicium 20 bis 32 0/0
 andere Metallpulver 0 bis 12 0/0
 Rahmenezusammensetzung 2
 Bleidioxid 25 bis 35 0/0
 Zirkonpulver 50 bis 70 0/0
 organische verbrennliche Bestandteile 0 bis 2 0/0
 Wasser 0 bis 20 0/0“.

Anlage II:

1. Abschnitt B, 1. Teil wird wie folgt geändert:

Folgende Nummer 4 wird eingefügt:

„4. 1-Chlor-2,6-dinitrobenzol-4-sulfonat-Kalium $C_6H_2N_2O_7ClSK$ “.

Die Nummern 4 bis 9 werden Nummern 5 bis 10.

2. Abschnitt C, 2. Teil wird wie folgt geändert:

Folgende Rahmenezusammensetzungen 16 und 17 werden angefügt:

„Rahmenezusammensetzung 16

Dinitrosopentamethylentetramin 75 bis 80 %

Ölige oder wachsartige Kohlenwasserstoffe 10 bis 15 %

inerte Bestandteile 5 bis 10 %

Rahmenezusammensetzung 17

3,3,6,6,9,9-Hexamethyl-1,2,4,5-tetroxonan 49 bis 51 %

inerte Bestandteile 49 bis 51 %“.

Die Einzelzusammensetzung wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 41 des Sprengstoffgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. März 1973

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Postreisegebührenordnung

Vom 20. März 1973

Inhaltsübersicht

Geltungsbereich	§ 1
Gebührenentfernung	§ 2
Fahrgebühr	§ 3
Benutzungsausweise	§ 4
Fahrscheine	§ 5
Monatskarten, Wochenkarten	§ 6
Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten	§ 7
Gebührenermäßigung für Kinder, Reisegruppen und Anschlußreisende zu Postomnibus-Ausflugsfahrten	§ 8
Sonderregelungen	§ 9
Gebührenbefreiung	§ 10
Anerkennung von Fahrausweisen	§ 11
Ungültige Fahrausweise	§ 12
Erhöhte Beförderungsgebühr	§ 13
Gebührenerstattung	§ 14
Beförderung von Sachen	§ 15
Berlin-Klausel	§ 16
Inkrafttreten	§ 17

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Verkehr verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Postreisegebührenordnung mit Anlage regelt die Gebühren für die Benutzung des Postreisedienstes.

(2) Für die einzelnen Linien werden Linienbestimmungen (LiB) festgesetzt. Sie gelten im Zusammenhang mit der Postreiseordnung und der Postreisegebührenordnung.

§ 2

Gebührenentfernung

(1) Der Gebührenentfernung wird die Straßenentfernung zugrunde gelegt (Beförderungsstrecke). Sie wird auf volle Kilometer aufgerundet.

(2) Werden Fahrten über verschiedene Strecken durchgeführt, so kann als Gebührenentfernung die kürzere, die längere oder die durchschnittliche

Straßenentfernung festgesetzt werden. Haltestellen können bei Festsetzung der Gebührenentfernung zusammengefaßt werden.

§ 3

Fahrgebühr

(1) Die Gebühren für die Personenbeförderung ergeben sich aus der Anlage unter den laufenden Nummern 1 bis 5.

(2) Abweichend hiervon werden die Gebühren im Einzelfall festgesetzt für Fahrten

- a) im Verkehr nach § 43 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241), soweit die Genehmigungsbehörde nach § 45 Abs. 4 des genannten Gesetzes auf die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte verzichtet hat,
- b) im Gelegenheitsverkehr nach den §§ 48 und 49 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes und
- c) im Verkehr nach der Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 601).

(3) Die ermäßigten Gebühren für Kinder, Reisegruppen (§ 8) und Hunde (§ 15 Abs. 2 Buchstabe d) werden auf zehn Pfennig aufgerundet. Bei Inanspruchnahme der Geschwisterermäßigung (§ 7 Abs. 5) werden die Schülermonatskartengebühren

auf volle Deutsche Mark, die Schülerwochenkartengebühren auf den nächsten durch fünfzig teilbaren Pfennigbetrag aufgerundet.

(4) Der Berechnung der Gebühren für Zeitkarten mit Gültigkeit über anschließende Postomnibuslinien oder Bahnbuslinien wird bei durchgehender Abfertigung die Summe der auf volle Kilometer aufgerundeten Straßenentfernungen der Teilstrecken zugrunde gelegt.

§ 4

Benutzungsausweise

(1) Benutzungsausweise sind Fahrscheine, Zeitkarten und Sonderfahrausweise für die Personenbeförderung (Fahrausweise) sowie Reisegepäck- und Kraftpostgut-Scheine.

(2) Fahrscheine sind Fahrausweise, die zu einer Fahrt (Regelfahrscheine), zu einer Fahrt für Schüler (Schülerfahrscheine) oder zu einer Hin- und Rückfahrt (Rückfahrscheine) berechtigen.

(3) Zeitkarten sind Fahrausweise, die auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt sind. Sie sind nicht übertragbar. Sie berechtigen innerhalb der Geltungsdauer zu beliebig vielen Fahrten zwischen zwei bestimmten Punkten (Monatskarten, Wochenkarten, Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten).

(4) Sonderfahrausweise sind Fahrausweise, die zu Fahrten in besonderen Fällen berechtigen.

(5) Reisegepäck- und Kraftpostgut-Scheine sind Benutzungsausweise, die zur einmaligen Beförderung von Sachen berechtigen.

(6) Fahrtunterbrechung ist nur bei Fahrten mit Zeitkarten gestattet. Für die übrigen Fahrausweise können Ausnahmen zugelassen werden.

(7) Benutzungsausweise gelten jeweils bis 3.00 Uhr nach dem letzten Geltungstag. Die Geltungsdauer von Benutzungsausweisen darf nicht verlängert werden.

(8) Die Deutsche Bundespost bestimmt, welche Benutzungsausweise auf den einzelnen Linien gelten.

§ 5

Fahrscheine

(1) Regelfahrscheine gelten nur am Lösungstag. Werden sie bei besonders eingerichteten Abgabestellen ausgegeben, so gelten sie an dem angegebenen Geltungstag.

(2) Schülerfahrscheine gelten nur am Lösungstag. Sie werden für Fahrten zwischen Wohnort und Ausbildungsort an die nach § 7 Abs. 1 und 2 zum Bezug von Schülermonats- und Schülerwochenkarten berechtigten Personen gegen Vorzeigen des amtlichen Vordrucks (Berechtigungskarte) ausgegeben.

(3) Rückfahrscheine gelten

1. bei Entfernungen bis fünfzig Kilometer nur am Lösungstag und
2. bei Entfernungen über fünfzig Kilometer vom Lösungstag an gerechnet zwei Monate.

(4) Im Landkraftpostverkehr werden nur Fahrscheine nach Absatz 1 ausgegeben.

§ 6

Monatskarten, Wochenkarten

(1) Monatskarten gelten während des Kalendermonats. Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten.

(2) Wochenkarten gelten während der Kalenderwoche von Montag bis Samstag. Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten.

(3) Monats- und Wochenkarten sind nur gültig, wenn sie von dem Fahrgast mit dem Vor- und Zunamen unterschrieben sind. Die Schrift muß so beschaffen sein, daß sie nicht ausgelöscht werden kann.

(4) Monats- und Wochenkarten werden nur gegen Vorlage des amtlichen Vordrucks (Stammkarte) in den Fahrzeugen ausgegeben. Die Ausgabezeiten werden bekanntgemacht. Der Fahrgast hat die Stammkarte auszufüllen und Beförderungsstrecke, Fahrgebühr und Prüfvermerk von der örtlich zuständigen Postdienststelle eintragen zu lassen. Diese Eintragungen können durch besondere Bekanntmachung widerrufen werden. Die Stammkarte ist Bestandteil des Fahrausweises.

(5) Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung der Zeitkarte durch Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild und nötigenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen.

(6) Im Landkraftpostverkehr werden Monats- und Wochenkarten nicht ausgegeben.

§ 7

Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten

(1) Zum Bezug von Schülermonats- und Schülerwochenkarten (Schülerzeitkarten) sind berechtigt

1. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres alle Personen,
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und ordentliche Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen,
 - Akademien, Hochschulen, Universitäten (ausgenommen Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen);
 - b) Lehrlinge, Anlernlinge;
 - c) Schüler zum Besuch des Religionsunterrichts.

(2) Die Voraussetzungen der Berechtigung sind in dem amtlichen Vordruck (Berechtigungskarte) nachzuweisen. Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, daß sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Berechtigungskarte wird ungültig

1. spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tag der Ausstellung an gerechnet,

2. unabhängig von Nummer 1

- a) bei Personen nach Absatz 1 Nr. 1, wenn der Berechtigte das 15. Lebensjahr vollendet hat und
- b) bei Personen nach Absatz 1 Nr. 2, wenn der Berechtigte die Ausbildungsstätte wechselt oder
- c) auf Grund besonderer Bekanntmachung.

(3) Schülerzeitkarten werden für Fahrten zwischen Wohnort und Ausbildungsort ausgegeben.

(4) Schülerzeitkarten gelten für beliebig viele Fahrten an Werktagen während des Kalendermonats oder der Kalenderwoche.

(5) Werden für ledige Geschwister von demselben Wohnort gleichzeitig für denselben Zeitraum Schülerzeitkarten gelöst, so ist für die Schülerzeitkarte mit der höchsten Gebühr die volle Gebühr nach der laufenden Nummer 2 der Anlage zu entrichten. Für die Schülerzeitkarten der übrigen Geschwister werden die Gebühren unter Berücksichtigung der Ermäßigung nach der laufenden Nummer 5 der Anlage berechnet (Geschwisterermäßigung). Der Anspruch auf Geschwisterermäßigung ist auf Verlangen nachzuweisen.

(6) § 6 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

§ 8

**Gebührenermäßigung für Kinder,
Reisegruppen und Anschlußreisende
zu Postomnibus-Ausflugsfahrten**

(1) Für Kinder vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr wird die Gebühr für den Regel- und den Rückfahrchein unter Berücksichtigung der Ermäßigung nach der laufenden Nummer 3 der Anlage berechnet (Kinderermäßigung).

(2) Für Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben (Reisegruppen), wird für jede Person die Gebühr für einen Regelfahrchein unter Berücksichtigung der Ermäßigung nach der laufenden Nummer 4 der Anlage berechnet (Gruppenermäßigung). Die ermäßigte Gebühr ist für mindestens zehn Personen zu entrichten. Die Ermäßigung wird nur nach vorheriger Anmeldung beim dienstleitenden Postamt gewährt und wenn die Reisegruppe mit den planmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann. Für mitgeführte Hunde ist die Hälfte der ermäßigten Gebühr zu zahlen.

(3) Von Inhabern von Fahrausweisen für Postomnibus-Ausflugsfahrten wird für die An- und Abreise bis zu den Haltestellen, an denen die Ausflugsfahrten beginnen oder enden, die halbe Gebühr des Regelfahrcheins (Anschlußfahrchein) erhoben. Die Ermäßigung für die An- und Abreise wird für höchstens hundert Kilometer, jedoch nur bei planmäßigen Linienfahrten gewährt. Der Anschlußfahrchein gilt zur Anfahrt frühestens am Tage vor der Abfahrt der Ausflugsfahrt ab 0.00 Uhr, zur Rückreise spätestens am Tage nach Rückkunft der Ausflugsfahrt bis 24.00 Uhr.

§ 9

Sonderregelungen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann abgewichen werden, wenn

1. dies im Interesse einer freiwilligen Zusammenarbeit mit anderen Verkehrsträgern (z. B. bei Verkehrsverbänden und Verkehrsgemeinschaften) erforderlich ist oder
2. die verkehrswirtschaftlichen Verhältnisse auf einer Linie dies erfordern, insbesondere bei Mitbedienung von Verkehrsbeziehungen durch andere Verkehrsträger, bei Nachtfahrten, schwierigen Straßenverhältnissen oder wenn für den Bau, die Unterhaltung oder Benutzung von Straßen von der Deutschen Bundespost Zuschüsse geleistet wurden oder zu leisten sind oder Abgaben entrichtet werden.

(2) Ergibt die Summe der Gebühren für zwei oder mehrere Teilstrecken einen von der Gebühr für die Gesamtstrecke abweichenden Betrag, so können die Gebühren für die einzelnen Teilstrecken im Rahmen der Gebühr für die Gesamtstrecke entsprechend höher oder niedriger festgesetzt werden.

(3) In bestimmten Einzelfällen können besondere Gebührenermäßigungen gewährt werden, wenn dadurch neben der kundendienstlichen Verbesserung für die betreffenden Fahrgäste auch eine wirtschaftliche Verbesserung für den Postreisedienst erreicht wird.

§ 10

Gebührenbefreiung

(1) Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder, des Bundesverfassungsgerichts sowie des Verwaltungsrates der Deutschen Bundespost werden gegen Vorlage des von der Deutschen Bundespost ausgestellten Ausweises gebührenfrei befördert.

(2) Die auf Grund des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 978) einzuräumenden Vergünstigungen werden im Nahverkehr (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 des genannten Gesetzes) gegen Vorlage des amtlichen Ausweises gewährt.

(3) Auf allen Postomnibuslinien werden über siebenzig Jahre alte Blinde gegen Vorlage des Schwerkriegsbeschädigtenausweises I oder des Schwerbeschädigtenausweises gebührenfrei befördert. Das gleiche gilt für berufstätige Blinde jeden Alters bei Fahrten zur Ausübung des Berufs gegen Vorlage des von der Post ausgestellten Ausweises. Der Begleiter eines Blinden, Schwerkriegsbeschädigten oder Schwerbeschädigten wird gebührenfrei befördert, wenn die Notwendigkeit der ständigen Begleitung in dem Schwerkriegsbeschädigtenausweis I oder II oder dem Schwerbeschädigtenausweis anerkannt ist. Eine blinde Person kann an Stelle eines Begleiters einen Blindenführhund gebührenfrei mitnehmen.

(4) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr (Kleinkinder) werden gebührenfrei befördert. Werden von einer Begleitperson mehr als zwei Kleinkinder mitgenommen, so findet für das dritte und jedes weitere Kind § 8 Abs. 1 Anwendung.

§ 11

Anerkennung von Fahrausweisen

(1) Zur Benutzung auf Linien, die die Deutsche Bundespost auf Grund einer Genehmigung nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes allein oder in Gemeinschaft mit der Deutschen Bundesbahn betreibt, werden Eurailpässe, Student-Railpässe, Netzkarten, Bezirkskarten und Bezirkswochenkarten der Deutschen Bundesbahn anerkannt.

(2) Zur Benutzung auf bestimmten Linien können

- a) Streckenzeitkarten des Schienenverkehrs der Deutschen Bundesbahn gegen Entrichtung der halben Gebühr für einen Regelfahrschein,
- b) andere Fahrausweise des Schienen- und Omnibusverkehrs der Deutschen Bundesbahn und
- c) Fahrausweise anderer Verkehrsunternehmen anerkannt werden.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 tritt der Fahrgast in Rechtsbeziehungen mit der Deutschen Bundespost.

§ 12

Ungültige Fahrausweise

Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften dieser Verordnung oder der Postreiseordnung benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen. Dies gilt auch für Fahrausweise, die

- a) nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
- b) zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so daß sie nicht mehr geprüft werden können,
- c) eigenmächtig geändert sind,
- d) von Nichtberechtigten benutzt werden,
- e) zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
- f) wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind.

§ 13

Erhöhte Beförderungsgebühr

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung einer erhöhten Gebühr verpflichtet, wenn er

- a) ohne Fahrausweis angetroffen wird,
- b) einen ungültigen Fahrausweis verwendet,
- c) den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt, oder
- d) einen bereits gelösten Fahrausweis bei Beginn der Fahrt nicht zur Entwertung vorlegt.

Die Vorschriften der Buchstaben a und d werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder Entwerten des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) Fahrgäste haben in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a bis c das Doppelte der Gebühr eines Regelfahrscheins für die Beförderungsstrecke, mindestens zwanzig Deutsche Mark, zu entrichten. Kann der Fahrgast die zurückgelegte Beförderungsstrecke nicht nachweisen, so wird zur Feststellung der Gebührentfernung der Ausgangspunkt der Fahrt zugrunde gelegt.

(3) Fahrgäste, die eine ungültige Zeitkarte benutzen, haben für jede begonnene Kalenderwoche der vorschriftswidrigen Benutzung die doppelte fällig gewesene Fahrgebühr für eine Wochen- bzw. Schülerwochenkarte, mindestens zwanzig Deutsche Mark, zu entrichten, jedoch für einen Zeitraum von je vier Kalenderwochen nicht mehr als die doppelte fällig gewesene Fahrgebühr für eine Monats- bzw. Schülermonatskarte, mindestens zwanzig Deutsche Mark.

(4) Fahrgäste, die sich der Verpflichtung, bei Beginn der Fahrt einen bereits gelösten Fahrausweis zur Entwertung vorzulegen (Absatz 1 Buchstabe d), entziehen, haben eine Gebühr von fünf Deutsche Mark zu entrichten.

(5) Die erhöhte Gebühr nach Absatz 2 ermäßigt sich auf fünf Deutsche Mark, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche vom Feststellungstag an nachweist, daß er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Zeitkarte war.

(6) Eine Verfolgung im Strafverfahren bleibt unberührt.

§ 14

Gebührenerstattung

(1) Wird ein Fahrausweis nicht oder nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so werden Gebühren auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung ist der Antragsteller.

(2) Erstattungsfähiger Betrag ist bei einem nicht benutzten Fahrausweis die entrichtete Gebühr.

(3) Bei einem nur auf einem Teil der Strecke benutzten Fahrausweis ist der Unterschied zwischen der für die benutzte Beförderungsstrecke fälligen und der entrichteten Gebühr erstattungsfähig.

(4) Bei Ermittlung des erstattungsfähigen Betrages für eine nur teilweise benutzte Zeitkarte wird für jede durchgeführte Einzelfahrt die Gebühr für einen Regelfahrschein angerechnet. Bis zum Tage der Rückgabe, der Hinterlegung oder dem Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte wird unterstellt, daß die Zeitkarte an jedem Geltungstag für zwei Fahrten verwendet worden ist. Ein früherer letzter Benutzungstag kann nur anerkannt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Ist der Antragsteller berechtigt, Fahrausweise zu er-

mäßiger Gebühr zu lösen, und ist für die Beförderungsstrecke die Ausgabe von Fahrscheinen zu ermäßigter Gebühr zugelassen, so wird der Betrag als Fahrgebühr angerechnet, der sich für die in Anspruch genommenen Fahrten unter Anwendung der jeweils möglichen Ermäßigung ergibt. Der Unterschiedsbetrag zu der entrichteten Gebühr ist erstattungsfähig.

(5) Gebühren für einen verlorenen oder eingezogenen Fahrausweis sind nicht erstattungsfähig. Das gleiche gilt, wenn der Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen wird.

(6) Ein Antrag auf Gebührenerstattung ist unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der zuständigen Postdienststelle zu stellen.

(7) Der Antragsteller hat die Erstattungsgebühr nach der laufenden Nummer 11 der Anlage zu entrichten. Die Gebühr wird von dem erstattungsfähigen Betrag einbehalten. Der Erstattungsbetrag wird auf den nächsten durch zehn teilbaren Pfennigbetrag abgerundet. Er ist beim dienstleitenden Postamt in Empfang zu nehmen oder wird dem Antragsteller gebührenpflichtig übersandt. Beträge von weniger als fünfzig Pfennig werden nicht erstattet.

(8) Die Erstattungsgebühr ist nicht zu entrichten, wenn die Erstattung für eine Zeitkarte vor dem ersten Geltungstag beantragt wird oder wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die die Post zu vertreten hat. Falls der Erstattungsbetrag nicht bei der zuständigen Postdienststelle in Empfang genommen wird, ist er dem Antragsteller gebührenfrei zu übersenden. Absatz 7 Satz 5 ist nicht anzuwenden.

(9) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Erstattung von Gebühren für die Beförderung von Sachen.

§ 15

Beförderung von Sachen

(1) Handgepäck wird gebührenfrei befördert.

(2) Die Gebühren für die Beförderung von

- a) Reisegepäck,
- b) Kraftpostgut,
- c) gefüllten Milchkannen zwischen Erzeuger und Molkerei,
- d) Hunden

ergeben sich aus den laufenden Nummern 6, 7, 9 und 10 der Anlage.

(3) Die Gebühr für die besondere Behandlung von Reisegepäck, das zur durchgehenden Beförderung aufgeliefert wird, ergibt sich aus der laufenden Nummer 8 der Anlage.

(4) Ein Paar Skier eines Fahrgastes wird gebührenfrei befördert.

(5) Leere Milchkannen werden gebührenfrei zurückbefördert.

§ 16

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Postreisegebührenordnung vom 15. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 473), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Postreisegebührenordnung vom 19. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 61), außer Kraft.

Bonn, den 20. März 1973

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Horst Ehmke

Anlage
zur Postreisegebührenordnung

Gebührenübersicht

I. Fahrscheine					II. Zeitkarten					
Lfd. Nr.	Gebühren-entfernung	Regel-	Rück-fahrscheine	Schüler-	Lfd. Nr.	Gebühren-entfernung	Monats-karten	Wochen-karten	Schüler-monats-karten	Schüler-wochen-karten
	km	DM	DM	DM		km	DM	DM	DM	DM
1	1—6	1,00	1,60	0,80	2	7—8	25,00	7,00	14,00	4,00
	7—10	1,20	2,00	1,00		9—10	28,00	8,00	16,00	4,50
	11—12	1,40	2,20	1,30		11—12	32,00	9,00	18,00	5,00
	13—15	1,60	2,80	1,30		13—14	35,00	10,00	20,00	5,50
	16—20	1,80	3,20	1,30		15—16	39,00	11,00	23,00	6,50
	21—25	2,40	4,40	1,80		17—18	42,00	12,00	25,00	7,00
	26—30	2,80	5,40	1,80		19—20	46,00	13,00	27,00	7,50
	31—35	3,40	6,40	2,40		21—23	49,00	14,00	28,00	8,00
	36—40	3,80	7,00	2,40		24—26	53,00	15,00	30,00	8,50
	41—45	4,40	8,20	3,20		27—29	56,00	16,00	32,00	9,00
	46—50	4,60	8,80	3,20		30—32	60,00	17,00	34,00	9,50
	51—60	6,00	10,80	4,00		33—35	63,00	18,00	35,00	10,00
	61—70	7,00	12,40	5,00		36—38	67,00	19,00	37,00	10,50
	71—80	8,00	14,40	6,00		39—41	70,00	20,00	39,00	11,00
	81—90	9,00	15,60	6,40		42—44	74,00	21,00	42,00	12,00
	91—100	10,00	18,60	7,00		45—47	77,00	22,00	44,00	12,50
	101—110	11,00	20,00	8,00		48—50	81,00	23,00	46,00	13,00
	111—120	12,00	22,00	9,00		51—54	91,00	26,00	51,00	14,50
	121—130	13,00	24,00	10,00		55—58	98,00	28,00	55,00	15,50
	131—140	15,00	26,00	11,00		59—62	102,00	29,00	56,00	16,00
	141—150	16,00	27,00	12,00		63—66	105,00	30,00	58,00	16,50
	151—160	17,00	30,00	12,00		67—70	109,00	31,00	62,00	17,50
	161—170	18,00	31,00	13,00		71—74	112,00	32,00	63,00	18,00
	171—180	19,00	33,00	14,00		75—78	116,00	33,00	65,00	18,50
	181—190	20,00	36,00	15,00		79—82	119,00	34,00	67,00	19,00
	191—200	21,00	38,00	15,00		83—86	119,00	34,00	67,00	19,00
						87—90	123,00	35,00	69,00	19,50
						91—95	126,00	36,00	70,00	20,00
						96—100	126,00	36,00	70,00	20,00

Für höhere Entfernungen wird der Fahrscheingebühr für 200 km die Gebühr für die um 200 km gekürzte Gebührentfernung zugeschlagen.

II. Zeitkarten					
Lfd. Nr.	Gebühren-entfernung	Monats-karten	Wochen-karten	Schüler-monats-karten	Schüler-wochen-karten
	km	DM	DM	DM	DM
2	1—4	18,00	5,00	11,00	3,00
	5—6	21,00	6,00	13,00	3,50

Für Entfernungen über 100 km ist für je angefangene weitere 5 km der nachstehende Betrag dem Preis für 100 km zuzuschlagen:

Monatskarten	7,00 DM
Wochenkarten	2,00 DM
Schülermonatskarten	4,00 DM
Schülerwochenkarten	1,00 DM

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr		Höhe der Ermäßigung	Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr		Höhe der Ermäßigung
		DM	Pf				DM	Pf	
III. Gebühren-ermäßigungen									
3	Kinderermäßigung Mindestfahrgebühr	—	50	50 v. H.		b) bis 20 kg Gewicht	4	00	
4	Gruppenermäßigung Mindestfahrgebühr	1	00	bis 50 v. H.		c) bis 50 kg Gewicht	6	00	
5	Geschwisterermäßigung von den Gebühren für Schülermonats- und Schülerwochenkarten nach laufender Nummer 2			50 v. H.	8	Behandlungsgebühr für durchgehende Beförderung des Reisegepäcks je Stück	2	00	
IV. Gebühren für die Sachbeförderung					9	Milchkannen als Kraftpostgut zwischen Erzeuger und Molkerei je Kanne Gebühr nach laufender Nummer 7a)			
6	Reisegepäck je Stück				10	Hunde, von der Gebühr des Regelfahrscheins mindestens	—	50	50 v. H.
	a) bis 50 km Gebüh- renentfernung	—	60		V. Gebühren- erstattung				
	b) über 50 km Gebüh- renentfernung	1	20		11	Erstattungsgebühr je Erstattungsantrag 10 v. H. des erstat- tungsfähigen Betra- ges, mindestens	—	50	
	c) Fahrräder	1	80			höchstens	3	00	
7	Kraftpostgut je Stück								
	a) bis 10 kg Gewicht	2	00						

Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen
Vom 22. März 1973

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 24. bis 26. März 1973 in Düsseldorf stattfindende „35. GDS — Europäische Schuhmusterschau“,
2. die in der Zeit vom 25. Mai bis 3. Juni 1973 in Friedrichshafen stattfindende „24. Internationale Bodensee-Messe“,
3. die in der Zeit vom 30. Mai bis 3. Juni 1973 in Düsseldorf stattfindende „5. Diagnostik-Woche

mit internationaler Fachausstellung ‚Medizin und Technik‘ Diagnostica-Therapeutica“,

4. die in der Zeit vom 19. bis 27. September 1973 in Essen stattfindende „Internationale Fachmesse ‚Schweißen und Schneiden‘“,
5. die in der Zeit vom 13. bis 21. Oktober 1973 in Essen stattfindende Veranstaltung „12. Internationaler Caravan-Salon“.

Der mit der Bekanntmachung vom 19. Januar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 27) gewährte Ausstellungsschutz für die „ACHEMA — Gemeinschaftsschau des US-Handelszentrums“ tritt für die in der Zeit vom 20. bis 27. Juni 1973 in Frankfurt a. M. stattfindende

„ACHEMA 1973, 17. Ausstellungs-Tagung
für chemisches Apparatewesen“

ein.

Bonn, den 22. März 1973

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Februar 1973 — 2 BvL 8/71 —, ergangen auf Vorlage des Landgerichts Mannheim, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 56 Absatz 3 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung vom 16. Juli 1965 — Bundesgesetzbl. I S. 984 — war und § 56 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung von Artikel 63 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 — Bundesgesetzblatt I S. 645 — ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 12. März 1973

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 12, ausgegeben am 23. März 1973

Tag	Inhalt	Seite
8. 2. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen	161
12. 2. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die politischen Rechte der Frau	165
15. 2. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	166
21. 2. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Fortzahlung von Stipendien an Studierende im Ausland	168
23. 2. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur	168
27. 2. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die zivilgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen	169
2. 3. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung vom 17. Dezember 1962 über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens vom 21. April 1961 über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit	171
2. 3. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vom Nordatlantikrat genehmigten Verfahrensregelung zum NATO-Übereinkommen über die wechselseitige Geheimbehandlung verteidigungswichtiger Erfindungen, die den Gegenstand von Patentanmeldungen bilden	171
8. 3. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe	172
8. 3. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertragswerks über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, zur Europäischen Atomgemeinschaft und zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl	175
8. 3. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	176
12. 3. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	176

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften --- Ausgabe in deutscher Sprache --- vom Nr./Seite
--	---

Andere Vorschriften

19. 1. 73	Verordnung (EWG) Nr. 385/73 der Kommission über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie im Handel der neuen Mitgliedstaaten untereinander während der Übergangszeit		14. 2. 73	L 42/1
22. 1. 73	Verordnung (EWG) Nr. 417/73 des Rates zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Österreich		5. 3. 73	L 59/1
22. 1. 73	Verordnung (EWG) Nr. 418/73 des Rates zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Portugal		5. 3. 73	L 59/8

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
22. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 419/73 des Rates zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Schweden	5. 3. 73	L 59/12
22. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 420/73 des Rates zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz	5. 3. 73	L 59/22
22. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 421/73 des Rates betreffend die Durchführung des Protokolls Nr. 3 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungs-erzeugnisse“ und über die Zusammenarbeit der Verwaltungen, das dem Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich beigefügt ist	5. 3. 73	L 59/27
22. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 422/73 des Rates über die Durchführung des Beschlusses Nr. 2/72 des Gemischten Ausschusses zur Festlegung der Methoden der Zusammenarbeit der Zollverwaltungen zur Durchführung des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich	5. 3. 73	L 59/29
5. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 423/73 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Feigen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger, der Tarifstelle ex 08.03 B des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Spanien	5. 3. 73	L 59/34
5. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 424/73 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Weintrauben, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger, der Tarifstelle 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Spanien	5. 3. 73	L 59/37
5. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 425/73 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Sherry-Weine der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien	5. 3. 73	L 59/40
5. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 426/73 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Malaga-Weine der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien	5. 3. 73	L 59/51
5. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 427/73 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Jumilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepeñas-Weine, der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Spanien	5. 3. 73	L 59/62
5. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 428/73 des Rates über die Anwendung der Beschlüsse Nr. 5/72 und Nr. 4/72 des im Abkommen über die Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vorgesehenen Assoziationsrats	5. 3. 73	L 59/73
5. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 429/73 des Rates mit besonderen Bestimmungen für die Einfuhr in die Gemeinschaft von bestimmten unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren mit Ursprung in der Türkei	5. 3. 73	L 59/85
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
16. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 430/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	17. 2. 73	L 45/1
16. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 431/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	17. 2. 73	L 45/3
16. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 432/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Be-richtigung	17. 2. 73	L 45/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
16. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 433/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	17. 2. 73	L 45/7
16. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 434/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	17. 2. 73	L 45/8
7. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 435/73 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2683/70 zur Festlegung besonderer Vorschriften für die Vorausfestsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	17. 2. 73	L 45/19
14. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 436/73 der Kommission zur Ermächtigung Irlands, den Zoll auf aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Zwiebeln ganz auszusetzen	17. 2. 73	L 45/20
16. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 437/73 der Kommission über die Durchführung einer neuen Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für die Republik Mali	17. 2. 73	L 45/21
16. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 438/73 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Sorghum und Mais als Hilfeleistung für die Republik Mali	17. 2. 73	L 45/23
16. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 439/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	17. 2. 73	L 45/25
16. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 440/73 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	17. 2. 73	L 45/27
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 441/73 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	20. 2. 73	L 47/1
1. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 442/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	20. 2. 73	L 47/7
5. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 443/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	20. 2. 73	L 47/10
19. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 444/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	20. 2. 73	L 47/13
19. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 445/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	20. 2. 73	L 47/15
19. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 446/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berechtigung	20. 2. 73	L 47/17
19. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 447/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	20. 2. 73	L 47/19
19. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 448/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	20. 2. 73	L 47/20

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.